



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Annulationskosten- und Personenassistance- Versicherung

Ausgabe 04.2021

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	3
-------------------------	---

Teil A Gemeinsame Bedingungen

A1	Umfang des Vertrags	4
A2	Örtlicher Geltungsbereich	4
A3	Zeitlicher Geltungsbereich	4
A4	Versicherte Personen	4
A5	Prämienzahlung	4
A6	Obliegenheiten im Schadenfall	4
A7	Mehrfachversicherung	4
A8	Finanzielle Obergrenze im Schadenfall	4
A9	Fürstentum Liechtenstein	4
A10	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	4
A11	Sanktionen	4
A12	Nicht versicherte Ereignisse	5
A13	Definitionen	5

Teil B Annulationskosten

B1	Versicherte Ereignisse	6
B2	Versicherte Leistungen	6

Teil C Personenassistance

C1	Versicherte Ereignisse und Leistungen	7
----	---------------------------------------	---

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus der Buchungsbestätigung, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Wer ist Vermittlungspartnerin und Versicherungsnehmerin?

Das Reise- oder Transportunternehmen, die Vermieterin oder der Vermieter, wo die versicherte Person eine Reise oder Ferien definitiv gebucht und eine Versicherung abgeschlossen hat.

Welche Personen sind versichert?

Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Die Person, welche eine Reise oder Ferien bei der Vermittlungspartnerin definitiv gebucht und eine Versicherung abgeschlossen hat. Mitversichert sind alle Personen, die in der Buchungsbestätigung aufgeführt sind und für die eine entsprechende Prämie bezahlt wurde.

Was ist versichert und welche Leistungen erbringt die AXA?

Annulationskosten-Versicherung (AVB B2)

Übernahme der geschuldeten Annulationskosten gemäss Buchungsbestätigung/Rücktrittsbedingungen der Vermittlungspartnerin.

Personenassistance-Versicherung (AVB C1)

- Rettungs- und Suchkosten
- Transport- und Transportmehrkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Bei der Annulationskosten- und Personenassistance-Versicherung handelt es sich um Schadenversicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Annulationskosten

- Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung/Buchung der Reise oder Ferien bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen.
- Ereignisse im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Ausnahme: Eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie bestätigt die psychische Erkrankung mit einem Attest.

Personenassistance

- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken.

Annulationskosten und Personenassistance

- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Pandemie.
- Ereignisse in den Teilen B und C der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), welche in Zusammenhang mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 und der Krankheit COVID-19 stehen (inklusive Mutationen).

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Höhe und Fälligkeit der Prämie ist in der Buchungsbestätigung der Vermittlungspartnerin festgehalten.

Da die Annulationskosten-Versicherung am Tage der definitiven Buchung der Reise oder der Ferien beginnt, ist die Versicherungsprämie der AXA geschuldet, wenn die versicherte Person von der Reise oder den Ferien kostenlos zurücktreten kann.

Welches sind die wichtigsten Pflichten der versicherten Person im Schadenfall?

Unverzügliche Information des Vermittlungspartners (AVB A6).

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Nach Information des Vermittlungspartners ist der Schadenfall bei der AXA mittels Schadenformular zu melden.

Entweder per Mail: schaden@axa.ch oder an folgende Adresse: AXA, Service Center, Postfach 357, 8401 Winterthur, Telefon 0844 802 008, aus dem Ausland +41 58 218 11 00.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Annulationskosten

Die Versicherung beginnt am Tage der definitiven Buchung der Reise oder der Ferien und dauert bis zu deren Ende.

Personenassistance

Die Versicherung gilt während der Dauer der Reise oder Ferien.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Die versicherte Person kann die Versicherung innerhalb von 14 Tagen nach Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der Vermittlungspartnerin schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Für die Vermittlungspartnerin/Versicherungsnehmerin ist das Widerrufsrecht bei einem kollektiven Personenversicherungsvertrag ausgeschlossen.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Gemeinsame Bedingungen

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Buchungsbestätigung aufgeführt.

Die Buchungsbestätigung und diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Annullationskostenversicherung beginnt bereits am Tage der definitiven Buchung der Reise oder der Ferien. Die Vertragsdauer ist in der Buchungsbestätigung aufgeführt.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten auf der ganzen Welt.

A3 Zeitlicher Geltungsbereich

A3.1 Annullationskosten

Die Versicherung beginnt am Tage der definitiven Buchung der Reise oder der Ferien und dauert bis zu deren Ende.

A3.2 Personenassistance

Die Versicherung gilt während der Dauer der Reise oder Ferien.

A4 Versicherte Personen

Die Person, welche eine Reise oder Ferien bei der Vermittlungspartnerin gebucht hat. Mitversichert sind alle Personen, die in der Buchungsbestätigung aufgeführt sind und für die eine entsprechende Prämie bezahlt wurde.

A5 Prämienzahlung

Die Prämie wird beim Versicherungsabschluss bzw. bei der definitiven Buchung fällig.

A6 Obliegenheiten im Schadenfall

Die versicherte Person muss den Vermittlungspartner unverzüglich informieren.
Der Schadenfall ist bei der AXA mittels Schadenformular zu melden.

Entweder per Mail: schaden@axa.ch
oder an folgende Adresse: AXA, Service Center,
Postfach 357, 8401 Winterthur, Telefon 0844 802 008,
aus dem Ausland +41 58 218 11 00.

Folgende Belege sind mit dem Schadenformular einzureichen: Buchungsbestätigung/Annullationsabrechnung des Vermittlungspartners/Arztattest.

A7 Mehrfachversicherung

A7.1 Mehrfach versicherte Leistungen

Pro versichertes Ereignis und versicherte Person können gleiche Leistungen nur einmal beansprucht werden, auch wenn sie mehrfach versichert sind.

A7.2 Subsidiärklausel

Bei Mehrfachversicherung erbringt die AXA ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf die AXA über, als sie diese Entschädigungen geleistet hat.

A8 Finanzielle Obergrenze im Schadenfall

Die Leistungen der AXA sind auf maximal CHF 1 000 000 begrenzt.

A9 Fürstentum Liechtenstein

Hat die versicherte Person ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A10.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.

A10.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A11 Sanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

A12 Nicht versicherte Ereignisse

- A12.1** Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung/Buchung der Reise oder Ferien bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen.
-
- A12.2** Ereignisse im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Ausnahme: Die psychische Erkrankung wird durch einen Facharzt für Psychiatrie mittels Attest bestätigt.
-
- A12.3** Ereignisse im Zusammenhang mit Krieg, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand, wenn die versicherte Person aktiv daran beteiligt war.
-
- A12.4** Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahlehrgänge).
-
- A12.5** Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programmes oder des Ablaufs des gebuchten Arrangements durch den Veranstalter bzw. die Transportunternehmung, auch infolge behördlicher Verfügung.
-
- A12.6** Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.
-
- A12.7** Ereignisse im Zusammenhang mit gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.
-
- A12.8** Ereignisse im Zusammenhang mit einer Pandemie sind nicht versichert.
-
- A12.9** Ereignisse in den Teilen B und C der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), welche in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der Krankheit COVID-19 stehen (inklusive Mutationen), sind nicht versichert. Davon ausgenommen ist B1.2.

A13 Definitionen

- A13.1 Naturereignisse**
Als Naturereignisse gelten die nachfolgenden abschliessend aufgelisteten Ereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Wind, Hagel, Lawinenabgang, Lawinengefahr, Schnee, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben, Erdbeben, Erdrutsch, Felssturz, vulkanische Eruptionen.
-
- A13.2 Haustiere**
Als Haustiere gelten Tiere, die üblicherweise mit der versicherten Person in Wohngemeinschaft leben.
-
- A13.3 Offizielle Stellen**
Dabei handelt es sich um zuständige behördliche Stellen (insbesondere das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG)).

Teil B

Annulationskosten

B1 Versicherte Ereignisse

B1.1 Unfall, Krankheit und Tod

- B1.1.1 Die versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
 - B1.1.2 Eine der versicherten Person nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
 - B1.1.3 Der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.
 - B1.1.4 Das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
-

B1.2 CORONA/COVID-19 (inkl. Mutationen)

Falls die versicherte Person selbst an COVID-19 erkrankt, sich in Corona-Quarantäne oder -Selbstisolation befindet und das Arrangement deshalb nicht antreten kann, ist dies versichert. Dasselbe gilt bei nahestehenden Personen: Erkrankten z. B. Eltern, Kinder, Geschwister oder der Partner am Coronavirus und die versicherte Person muss die Reise deshalb stornieren, übernimmt die AXA die Kosten.

B1.3 Beeinträchtigung von Eigentum

- B1.3.1 Das Eigentum der versicherten Person wird am Wohn- oder Zweitwohnsitz durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen. Dadurch kann die versicherte Person die Reise oder Ferien nicht antreten oder wie vorgesehen fortsetzen.
 - B1.3.2 Als Beeinträchtigung des Eigentums gilt auch, wenn der Wohn- oder Zweitwohnsitz im Rahmen eines versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahls beschädigt wurde.
-

B1.4 Naturereignis oder Feuer

Die Reise oder Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge eines Naturereignisses oder Feuers nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

B1.5 Streik

- B1.5.1 Die Reise oder die Ferien können infolge Streiks eines für die Reise oder die Ferien relevanten Betriebes, Reisedienstleisters oder einer staatlichen Stelle nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
 - B1.5.2 Die AXA kann den Streik von einer offiziellen Stelle gemäss A13.3 bestätigen lassen.
-

B1.6 Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, innere Unruhe

- B1.6.1 Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Terror, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion oder innerer Unruhen nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.
 - B1.6.2 Versicherungsschutz besteht während vier Wochen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.
-

B1.7 Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktiver Strahlung nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

B1.8 Verlust des Arbeitsplatzes

Die versicherte Person verliert nach der Buchung der Reise oder Ferien unvorhergesehen ihren Arbeitsplatz.

B1.9 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses

Die versicherte Person geht ein neues Arbeitsverhältnis ein und die neue Arbeitgeberin bzw. der neue Arbeitgeber stimmt der bereits gebuchten Reise nicht zu.

B1.10 Ausfall von öffentlichen Transportmitteln

- B1.10.1 Die Reise oder die Ferien können aufgrund des Ausfalls eines öffentlichen Verkehrsmittels oder einer Verspätung von mindestens einer Stunde nicht angetreten oder wie vorgesehen fortgesetzt werden.
 - B1.10.2 Bei öffentlichen Flügen besteht Versicherungsschutz bei Ausfall und Verspätungen von mindestens zwei Stunden.
 - B1.10.3 Bei Ausfall eines öffentlichen Transportmittels ist die versicherte Person verpflichtet, sich zuerst an das Reise- oder Transportunternehmen zu wenden.
 - B1.10.4 Die AXA erbringt nur Leistungen, soweit die Annulationskosten nicht durch Dritte übernommen werden (Subsidiärdeckung).
-

B2 Versicherte Leistungen

B2.1 Nicht-Antritt

Die AXA bezahlt die gemäss Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen oder dem Vermieter geschuldeten Annulationskosten, inklusive Bearbeitungsgebühren.

B2.2 Verspäteter Antritt

Die AXA bezahlt die Mehrkosten für die Umbuchung um das ursprüngliche Reiseziel zu erreichen.

B2.3 Vorzeitiger Abbruch

Die AXA bezahlt die Mehrkosten für die Umbuchung sowie die Kosten für die nicht beanspruchten Leistungen.

B2.4 Leistungsbegrenzung

Pro Ereignis sind alle Leistungen zusammen begrenzt auf den ursprünglich von der versicherten Person bezahlten Preis. Im Maximum bezahlt die AXA pro Ereignis die gemäss Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen oder dem Vermieter geschuldeten Annulationskosten, inklusive Bearbeitungsgebühren. Die Leistungen werden nur für denjenigen Arrangementsteil erbracht, den die versicherte Person tatsächlich nutzt.

B2.5 Haustiere

Wenn das Haustier der versicherten Person vor Antritt der Reise oder der Ferien nicht bei der vorgesehenen Betreuungsperson platziert werden kann, weil diese verunfallt, erkrankt oder stirbt, bezahlt die AXA die Kosten für ein Tierheim bis max. CHF 500.

Teil C

Personenassistance

C1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

C1.1 Die versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt

C1.1.1 Rettungs- und Bergungskosten

Die AXA bezahlt die notwendigen Rettungs- und Bergungskosten.

C1.1.2 Transport- und Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die notwendigen Transportkosten zum nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Spital. Kann die Reise oder können die Ferien anschliessend nicht fortgesetzt werden, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist eine Fortsetzung möglich, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person. Nicht versichert sind Kosten für die Verlegung in ein anderes Spital.

C1.1.3 Eine Rückführung in ein Spital am Wohnort oder eine Rückkehr an die ständige Wohnadresse wird durch die AXA bezahlt, sofern sie ärztlich angeordnet ist. Die AXA übernimmt auch die Kosten für eine ärztlich angeordnete Begleitung.

C1.1.4 Stirbt die versicherte Person, bezahlt die AXA die Kosten für die Bergung und Heimschaffung der Leiche an die ständige Wohnadresse und erledigt die dafür notwendigen Formalitäten.

C1.1.5 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Muss die versicherte Person einen unvorhergesehenen Aufenthalt einlegen oder eine besser geeignete Unterkunft beziehen, bezahlt die AXA die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person. Spitalkosten werden dabei nicht übernommen.

C1.2 • Eine der versicherten Person nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.

• Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.

• Das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.

• Beeinträchtigung von Eigentum

– Das Eigentum der versicherten Person wird am Wohn- oder Zweitwohnsitz durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen. Dadurch kann die versicherte Person die Reise oder Ferien nicht wie vorgesehen fortsetzen.

– Als Beeinträchtigung des Eigentums gilt auch, wenn der Wohn- oder Zweitwohnsitz im Rahmen eines versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahls beschädigt wurde.

C1.2.1 Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortsetzung möglich, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

C1.2.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

C1.3

• Beeinträchtigung von mitgeführtem Eigentum

Das mitgeführte Eigentum der versicherten Person wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt, gestohlen oder beim Transport fehlgeleitet.

• Naturereignis oder Feuer an der Reisedestination

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge eines Naturereignisses oder Feuers nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

• Streik

Die Reise oder die Ferien können infolge Streiks eines für die Reise oder die Ferien relevanten Betriebes, Reisedienstleisters oder einer staatlichen Stelle nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

Die AXA kann den Streik von einer offiziellen Stelle gemäss A13.3 bestätigen lassen.

• Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, innere Unruhe

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Terror, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion oder innerer Unruhen nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

Das Reiseprogramm wird durch den Reiseveranstalter aufgrund von Terrorgefahr wesentlich/erheblich abgeändert.

Versicherungsschutz besteht während vier Wochen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

• Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung

Die Reise oder die Ferien können gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktiver Strahlung nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

• Verlust von Zahlungs- oder Reisedokumenten

Die versicherte Person verliert Kreditkarte, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett.

C1.3.1 Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

C1.3.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

C1.3.3 Kostenvorschuss bei Verlust von Kreditkarten, Checks, Ausweispapieren und persönlichen Billetten

Die AXA leistet einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.



AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

[AXA.ch](https://www.axa.ch)
[myAXA.ch](https://myaxa.ch) (Kundenportal)